

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 19.03.2026

Nr. 22

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 212 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
 - 212 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
 - 212 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
 - 213 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 213 Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 25.03.2026
 - 214 Stadt Bergen, Amtliche Bekanntmachung über die Gemeindewahlleitung der Stadt Bergen
 - 214 Stadt Bergen, Amtliche Bekanntmachung über die Gemeindewahlleitung der Stadt Bergen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Andruszkiewicz, zuletzt wohnhaft Neue Waldstr.3, 29308 Winsen (Aller), Thören, bekannt gegeben, dass für ihn
in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 12.03.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-SB1994
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
John

- - -

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Ramadan Sali, zuletzt gemeldet: Jägerstraße 34, 29221 Celle,
gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 3

Schriftstücke vom 15.08.2025 und 10.03.2026, Kassenzeichen 35035943/25049501 und 35035943/25108406, zur
Einsicht und Aushändigung bereitliegen. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich
zugestellt.

Das Schreiben betrifft
Leistungen des Rettungsdienstes

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen
wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 17.03.2026

Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Zanger
Ordnungsamt
Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Jagd und Waffen

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Firma Md Verwaltungsgesellschaft mbH, zuletzt wohnhaft Schulstr. 4, 29356 Bröckel, bekannt gegeben, dass für die
Firma

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 11.03.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04- CE-MJ1967
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Berg

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Firma Md Janicke Transport GmbH, zuletzt wohnhaft Schulstr. 4, 29356 Bröckel, bekannt gegeben, dass für die Firma
in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 12.01.2026 mit dem Aktenzeichen 152-01- CE-MD140
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Berg

- - -

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE**

Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 25.03.2026

Es findet eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am Mittwoch, 25.03.2026, um 19:00 Uhr im Bür-
gerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Berichte aus gemeindlichen Ausschüssen und Gremien
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Außerplanmäßige Auszahlung
hier: Einrichtung von 2 Katastrophenschutzleuchttürmen
9. Ernennung stv. Ortsbrandmeister Oldendorf unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
10. Ernennung stv. Ortsbrandmeister Bonstorf unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
11. Städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter
hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 24
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 24 "Neulüß West"
 - a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
 - b) Abwägung
 - c) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
13. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß)
 - a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
 - b) Abwägung
 - c) Feststellungsbeschluss
14. Programmanmeldung Sanierungsgebiet "Kernort Unterlüß"
15. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
16. Spendenangelegenheiten

17. Anfragen nach § 17 Satz 2 der Geschäftsordnung
18. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 16.03.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Amtliche Bekanntmachung über die Gemeindewahlleitung der Stadt Bergen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Stadt Bergen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 08 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 17.04.2026 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen deshalb darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen keinen Ablehnungsgrund i.S. d. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG geltend machen können. Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Bergen, den 18.03.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Amtliche Bekanntmachung über die Gemeindewahlleitung der Stadt Bergen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Bergen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 17.04.2026 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen deshalb darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen keinen Ablehnungsgrund i.S. d. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG geltend machen können. Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Bergen, den 18.03.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN